

**Beschlussvorlage**STADT KARLSRUHE  
Der Oberbürgermeister**22. Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2006**

TOP 12

Vorlage Nr. 616

Öffentlich  Nichtöffentlich 

verantwortlich: Dez. 1

**Kürzung städtischer Gebühren/Benutzungsentgelte bei streikbedingtem Ausfall städtischer Leistungen: Grundsatzbeschluss zur Reduzierung von Abfallgebühren und ggf. von Nutzungsentgelten für Kindertagesstätten u. Ä.**

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	14.03.2006	1.1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	28.03.2006	12	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat trifft - nach Vorberatung im Hauptausschuss - einen Grundsatzbeschluss zur Reduzierung derjenigen Gebühren und Nutzungsentgelte für städtische Leistungen und Angebote (z. B. Abfallentsorgung bzw. Kindertageseinrichtungen), die infolge der derzeitigen Streikmaßnahmen nicht oder nur in vermindertem Umfang oder mit entsprechender Verzögerung über einen längeren Zeitraum durchgeführt bzw. angeboten werden konnten.

Über den Umfang der Gebühren- und Entgeltreduzierungen im Einzelnen entscheidet der Gemeinderat erneut nach Ende der Arbeitskampfmaßnahmen. Zu diesem Zeitpunkt sieht sich das Bürgermeisteramt in der Lage, dem Gemeinderat eine abschließende Einschätzung der Einnahmeausfälle und streikbedingten Einsparungen vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:      nein       ja 

Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
-	-	-	-

Ergänzende Erläuterungen: :

Die finanziellen Auswirkungen sind erst nach Ende der Arbeitskampfmaßnahmen bezifferbar.

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO):    nein  ja  durchgeführt amAbstimmung mit städtischen Gesellschaften:    nein  ja  abgestimmt mit

Formatänderungen der Wordvorlage sind nicht zulässig !

Aufgrund des schon seit mehreren Wochen andauernden Streiks im öffentlichen Dienst war es der Stadtverwaltung seit Anfang Februar nicht möglich, im Stadtgebiet insbesondere die angefallenen Abfälle einzusammeln und zu entsorgen. Dadurch entstehen für die überlassungspflichtigen Abfallbesitzer (Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte etc.) mittlerweile zum Teil erhebliche Missstände (übertolle Abfallbehälter, Ersatzlagerung, Selbstentsorgung etc.), die als spürbare Leistungsstörung der städtischen Abfallentsorgung zu bewerten sind.

Nach § 13 Abs. 1 der städtischen Abfallentsorgungssatzung sind die Müll- und Wertstoffbehälter 14-täglich und die Bio-Abfälle wöchentlich einzusammeln. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung sieht zwar vor, dass u. a. bei Einschränkungen und Ausfällen der (Abfall-)Abfuhr infolge von Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, kein Anspruch auf Entschädigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung besteht. Diese Regelung findet aber nach der Rechtsprechung dann ihre Grenze, wenn die gemeindliche Leistungspflicht nach Art und Umfang derart erhebliche Störungen aufweist, dass dem Gebührenschuldner das Recht zur Gebührenreduzierung zusteht.

Gemessen an diesem Maßstab stellt aus Sicht des Bürgermeisteramtes der nahezu komplette Ausfall der stadtweiten Abfallentsorgung über einen Zeitraum von mittlerweile mehreren Wochen eine derart gravierende Leistungsstörung der städtischen Dienstleistung dar, dass den Gebührenschuldnern eine Gebührenreduzierung aus Billigkeitsgesichtspunkten in Aussicht zu stellen ist. Hinzu kommt, dass derzeit ein Streikende und damit eine Wiederherstellung einer flächendeckenden ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nicht in Sicht ist.

Derzeit sind die Höhe der Gebührenreduzierung und die damit verbundenen Gebührenaufschläge für die Stadt noch nicht bezifferbar, da insbesondere die Dauer des Streiks noch offen ist. Das Bürgermeisteramt empfiehlt daher dem Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zur Reduzierung der Gebühren für die städtische Abfallentsorgung, die infolge der derzeitigen Streikmaßnahmen nicht oder nur in vermindertem Umfang oder mit entsprechender Verzögerung über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden konnten. Dabei ist auch zu beachten, dass mit der Reduzierung der Gebühren für die Gesamtheit der Gebührenzahler keine Belastung entstehen

darf, so dass der anteilige Gebührenaufschlag aus allgemeinen Deckungsmitteln des Haushalts zu finanzieren ist. Soweit für die Stadt streikbedingte Einsparungen bei den Personal- und Sachkosten entstehen, werden diese den Gebührenzahlern im Wege des 5-jährigen Ergebnisausgleiches nach § 14 Kommunalabgabengesetz zurückgegeben.

Für städtische Kindergärten und Kindertagesstätten, für die jeweils Benutzungsentgelte erhoben werden, stellt sich momentan die Situation weniger gravierend dar. Nach derzeitiger Sachlage kam es hier nur gelegentlich zu Leistungseinbußen, so dass unter Billigkeitsgesichtspunkten für diesen Leistungsbereich der Stadt zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Reduzierung der Entgelte zu empfehlen ist. Allerdings muss auch für diesen Dienstleistungssektor die weitere Entwicklung im Auge behalten werden, so dass bei etwaigen künftigen gravierenden Leistungsstörungen im Kindergarten- und Kindertagesstättenbereich - schon aus Gleichbehandlungsgründen - ebenfalls Entgeltreduzierungen zu empfehlen wären. Streikbedingte Einsparungen bei den Kindertageseinrichtungen, die nicht über Entgeltreduzierungen weitergegeben werden, können den Einrichtungen im Wege von zusätzlichen Sachmitteln wieder zur Verfügung gestellt werden.

#### Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

1. Das Bürgermeisteramt empfiehlt daher dem Gemeinderat - nach Vorberatung im Hauptausschuss - einen Grundsatzbeschluss zur Reduzierung derjenigen Gebühren und Benutzungsentgelte für städtische Leistungen und Angebote (z. B. Abfallentsorgung bzw. Kindertageseinrichtungen), die infolge der derzeitigen Streikmaßnahmen nicht oder nur in vermindertem Umfang oder mit entsprechender Verzögerung über einen längeren Zeitraum durchgeführt bzw. angeboten werden konnten.
2. Über den Umfang der Gebühren- und Entgeltreduzierungen im Einzelnen entscheidet der Gemeinderat erneut nach Ende der Arbeitskampfmaßnahmen. Zu diesem Zeitpunkt sieht sich das Bürgermeisteramt in der Lage, dem Gemeinderat eine abschließende Einschätzung der Einnahmeausfälle und streikbedingten Einsparungen vorzulegen.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

16. März 2006